

Satzung Kissinger Sport-Club e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Kissinger Sport-Club e. V.“ Die Abkürzung lautet: „Kissinger SC “.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Kissing. Die Vereinsanschrift lautet:
Kissinger Sport-Club e. V., Bgm.-Wohlmuth-Str. 2, 86438 Kissing.

§ 2 a

Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Breitensport sowie kulturelle Belange in Kissing zu fördern und zu pflegen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind insbesondere
 - a) die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten,
 - b) regelmäßige Übungsstunden, Veranstaltungen, Kurse abzuhalten,
 - c) geeignete Mitglieder zu Fachlehrgängen zu entsenden,
 - d) Wettkämpfe zu veranstalten und die Teilnahmevoraussetzungen für Verbandsspiele zu schaffen,
 - e) kulturelle Interessen und Belange wahrzunehmen, zu vertreten und zu fördern,
 - f) Beziehungen zu gleichartigen Vereinen, Fachverbänden oder Dachorganisationen zu pflegen,
 - g) die erforderlichen Versicherungen abzuschließen.
- (3) Der Verein dient mit seinem gesamten Vermögen und seinen sämtlichen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausgaben dürfen nur für sportliche und kulturelle Zwecke erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflassung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 b

Vergütungen

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) Die Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 2 c

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),

Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- (2) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an (Empfänger mit Adresse ...z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse).
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggf. anderer Zweck/Aufgabe) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere (Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre). Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden

Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie der Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) a) Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag Vereinsmitglied werden. Nichtvollgeschäftsfähige Personen benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder ihres gesetzlichen Vertreters.
b) Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Mitgliedschaft beginnt, falls keine späterer Beitrittstermin angegeben ist, mit dem Zugang des Aufnahmeantrages bei einem Vorstandsmitglied, dem betreffenden Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter, wenn nicht innerhalb 4 Wochen, gerechnet vom Tag des Zuganges, der 1. Vorsitzende die Aufnahme schriftlich ablehnt. Gegen die Ablehnung ist innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Zustellung, schriftliche Beschwerde zulässig, über die der Vereinsrat entscheidet.
- (2) Die Mitglieder unterteilen sich in:
- a) aktive Mitglieder (= Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins eine Sportart ausüben oder sich kulturell betätigen),
b) passive Mitglieder (= Vereinsmitglieder, die den Verein bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung fördernd unterstützen),

- c) Ehrenmitglieder (= Vereinsmitglieder oder andere natürliche Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen nachweislich besondere Verdienste erworben haben).
- (3) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Der Vereinsrat kann Aufnahmebeschränkungen aussprechen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Vom Verein gestellte Geräte, Sportkleidung und dergleichen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich, auch per Fax, mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung muss bis spätestens 30. November eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fort.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder des Vereinsrates,
 - b) vereinsschädigendem, unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c) Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vereinsrat zu, der endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder seinem Ehegatten oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder seinem Ehegatten und dem Verein betrifft.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Benützung der Anlagen und Geräte im Rahmen der Satzung bzw. Abteilungsordnungen oder gesonderter Richtlinien berechtigt.

- (3) Sonderrechte können vom Vereinsrat verliehen werden.
- (4) Zu den allgemeinen Mitgliedspflichten zählen insbesondere:
- a) Beachtung und Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsrates und der Hauptversammlung, sowie der Anordnungen der zuständigen Organe im Einzelfall,
 - b) Förderung des Vereinszwecks,
 - c) rechtzeitige Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge ab Beginn der Mitgliedschaft,
 - d) pflegliche Behandlung der Anlagen und Geräte.
- (5) Aktive Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet:
- a) zu sportlichem Verhalten,
 - b) zur Teilnahme/Mitwirkung an Übungsstunden und Wettkämpfen bzw. kulturellen Veranstaltungen,
 - c) zur Beschaffung der erforderlichen Sportkleidung, soweit der Vereinsrat nicht Ausnahmen bewilligt.

§ 6

Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. In ihnen wird die Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung der Vereinsaufgabe und des Vereinszwecks geleistet.
- (2) Die Abteilungen haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, das Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Mitgliedschaft bei mehreren Abteilungen ist zulässig.
- (4) Die Leitung der Abteilungen besteht aus dem Abteilungsleiter, dem oder den Stellvertreter (n), dem Schriftführer und dem Kassier, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Bei Bedarf können von der Abteilungsversammlung Jugendleiter, Schülerleiter, Sportwart etc. in die Abteilungsleitungen berufen werden.
- (5) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung, Beschlussfähigkeit, Mehrheitsverhältnisse, Beiziehung von sachverständigen Personen usw. findet § 8, Abs. 1 – 4 und 7 – 8 sinngemäß Anwendung. Für die Sitzungen der Abteilungsleitungen gilt § 9 Abs. 3 – 6 sinngemäß. Der Vorstand ist rechtzeitig über die Einberufung einer Abteilungsversammlung bzw. einer Sitzung der Abteilungsleitungen zu unterrichten.
- (6) Stimm- und Wahlrecht besitzen nur die jeweiligen Abteilungsmitglieder, im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß.

- (7) Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand gegenüber für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich. Gegen aktive Mitglieder, die gegen § 5 Abs. 5 der Satzung verstoßen, kann im Einvernehmen mit dem Vorstand bei der Sportaufsichtsbehörde eine Verbandssperre beantragt werden.
- (8) Die Abteilungsleiter, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sind für ihren Abteilungsbereich besondere Vertreter im Sinn des § 30 BGB. Verpflichtungen, die den vom Vorstand gesetzten Rahmen überschreiten, haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand vor der Eingehung genehmigt sind.
- (9) Die Abteilungen können in Ergänzung dieser Satzung eigene Abteilungsordnungen erlassen, die zur Gültigkeit der Genehmigung des Vereinsrates bedürfen. Sie dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (10) Die Einnahmen der Abteilungen werden von den Abteilungsleitungen verwaltet. Die Befugnisse, Ausgaben zu tätigen, die mit Einnahmen der Abteilungen finanziert werden, werden von den Abteilungen unter Beachtung der Richtlinien gemäß § 10 Abs. 3 e wahrgenommen.
- (11) Festsetzung von Aufnahmebeschränkungen.
- (12) Einsatz von Sportlehrern und Übungsleitern.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsrat,
- c) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr, möglichst im zweiten Quartal, einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:
 - a) der 1. Vorsitzende für notwendig erachtet,
 - b) der Vereinsrat beschließt,

- c) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Friedberger Allgemeinen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Tagesordnung der alle 3 Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung mit Neuwahlen muss enthalten:
- a) Bericht des Vorsitzenden,
 - b) Bericht des Schatzmeisters,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Berichte der Abteilungsleiter
 - e) Entlastung der Vorstandes,
 - f) Neuwahlen des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann sie auf 5 Tage abgekürzt werden. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen beratend beizuziehen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes eine solche von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt. Stellvertreterfunktionen und Beisitzer können nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung auch per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Vereinsaufnahmegebühr,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Behandlung der ihr vom Vorstand oder Vereinsrat unterbreiteten Angelegenheiten und Anträge,
 - f) die Änderung des Vereinszweckes.

- (6) Für je 500 angefangene Vereinsmitglieder ist ein Beisitzer zu wählen. Maßgebend ist die Mitgliederzahl zum Datum der Einladung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu berufen, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt, die nicht zur Wahl stehen dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch Zuruf benannt. Sie bestimmen einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Vorsitzende leitet die einzelnen Wahlgänge, der Schriftführer fertigt über die Wahl ein Protokoll das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 10,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) den Beisitzern.
- (2) Der Vereinsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Dinge, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Verein betreffen,
 - b) einmalige Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € bis 30.000,00 € nach § 2, einschließlich der daraus entstehenden und bis 500,00 € pro Monat bei laufenden Verpflichtungen,
 - c) Zustimmung zur Gründung neuer Abteilungen,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Genehmigung von Ehrungen, Verleihungen von Sonderrechten,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Anerkennung der Jahresrechnung,
 - g) Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes auf die Dauer der restlichen Wahlperiode,
 - h) Behandlung von Beschwerden bei Vereinsausschluss,
 - i) Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
 - j) Generelle Festsetzung der Übungs- und Trainingszeiten und Benützung der Sportanlagen,

- k) Genehmigung der Änderung von Haushaltsansätzen im Rahmen des Gesamthaushalts,
 - l) Vereinsausschluss natürlicher Personen,
 - m) Einsetzung beratender oder beschließender Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben.
- (3) Der Vereinsrat tritt mindestens 1-mal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt haben.
- (4) Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, mit einer Frist von 1 Woche.
- (5) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte derselben anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse im Sinne Abs. 2 Buchst. d) erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Durchführung von Nachwahlen gilt § 8 Abs. 4 und 8.
- (6) Für Niederschriften gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.
- (2) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzelberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird zuerst der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende tätig. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, vollzieht die Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten. Der 1. Vorsitzende stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf und kann im Rahmen dieses Geschäftsverteilungsplanes einzelne seiner Befugnisse den anderen Vorstandsmitgliedern übertragen
- (3) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- a) Leitung des Vereins,

- b) Entsendung von Vertretern zu Abteilungsversammlungen, Sitzungen der Abteilungsleitungen, Versammlungen,
 - c) Einberufung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vereinsrates,
 - d) Rechtsgeschäfte bis 5.000,-- € bei einmaligen Verpflichtungen,
 - e) Aufstellen von Richtlinien über den Haushalt und die Finanzierung der Abteilungen,
 - f) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - g) Genehmigung von Abteilungsordnungen, Abteilungsaufnahmegebühren und Abteilungsbeiträgen,
 - h) Vergütungen nach § 2 b.
- (4) Für Beschlussfähigkeit, Stimmenverhältnis und Niederschrift gilt § 9 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (5) Tritt der Vorstand zurück, führt der bisherige 1. Vorsitzende die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl weiter. Die Neuwahl ist innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer üben ihre Nachprüfpflicht mindestens einmal im Jahr aus. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Über ihre Tätigkeit berichten sie dem Vereinsrat. Neben der sachlichen Richtigkeit der Buchungsvorgänge haben sie bei wesentlichen Vorgängen und Ausgaben das Vorliegen entsprechender Beschlüsse zur Ermächtigung zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer sind gleichermaßen für die Kassen des Hauptvereins sowie sämtlicher Abteilungen zuständig.
- (3) Kassenprüfer kann nicht sein, wer in der vorherigen Wahlperiode eine Funktion im Vorstand oder einer Abteilungsleitung innehatte.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Verwaltung und Aufgabenerfüllung haben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist bis spätestens Ende Februar ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen veranschlagt sind.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt durch:
 - a) Eigenmittel (Beiträge, Aufnahmegebühren, Einnahmen aus Veranstaltungen u. ä.),
 - b) Zuschüsse, Stiftungen und Schenkungen,
 - c) Darlehen und Zwischenkredite.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird immer im Monat Februar fällig. Abteilungsbeiträge und Hauptvereinsbeiträge können zusammen eingehoben werden. Rückwirkende Erhöhung der Beiträge ist ausgeschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Mitgliedern kann bei Vorliegen wirtschaftlicher Not oder aus sonstigen Gründen der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr der Abteilungsbeitrag, sowie die Aufnahmegebühr auf Ansuchen nach vertraulicher Behandlung durch den Vorstand oder die Abteilungsleitung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins gemäß § 8 Abs. 3 oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kissing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige die gemeinnützige Förderung des Sports in der Gemeinde Kissing zu verwenden hat.
- (6) Die von den Abteilungen geschaffenen Vermögenswerte bleiben bei Auflösung der Abteilungen Vereinsvermögen.

§ 14

Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt nach Annahme durch die am 17. Juni 2016 stattgefundene Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 25.10.2016 im Vereinsregister Augsburg, VR 10017, eingetragen.

Kissing, den 2.11.2016